

Rechtsanwälte Loof  
Frommannstr. 17  
90419 Nürnberg  
Tel: 0911/37 66 76 70  
Fax: 0911/376 676 720  
E-Mail: info@loof-rae.de  
www.loof-rae.de

*Rechtsanwalt Axel Loof, Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Handels- und Gesellschaftsrecht, vereidigter Buchprüfer*

*Rechtsanwalt Jan-Jörg Brunner, Fachanwalt für Arbeitsrecht*

## ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Mandant und Rechtsanwalt, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwälte an den Mandanten und / oder etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratervertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.

2. Bei Folgemandaten werden die Mandatsbedingungen als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis gleichfalls zugrunde gelegt.

3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4. Bei Änderungen der Allgemeinen Mandatsbedingungen gilt die jeweils aktuelle Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen auch dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

### § 2 Vertragsgegenstand - Mandatsverhältnis - Leistungsumfang

1. Ein Mandatsverhältnis kommt nicht zustande, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informationsservice-Diensten allgemein beantwortet werden. Eine verbindliche Mandatserteilung liegt aber in der Übersendung von zur Mandatsbearbeitung dienenden Unterlagen oder in der Terminvereinbarung. Auch nach Vollmachtserteilung behalten wir uns die Ablehnung eines Mandates vor. Die Ablehnung wird innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig binnen Wochenfrist, dem Mandanten mitgeteilt.

2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass das Mandat vertretungsweise oder nach interner Zuständigkeitsverteilung auch von einem anderen Berufsträger innerhalb der Kanzlei Loof bearbeitet wird.

3. Die Rechtsanwälte führen alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

4. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei sind sie berechtigt, den Umfang nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

5. Die Rechtsanwälte sind zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

6. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen und zum Abschluss oder Widerruf von Vergleichen sind die Rechtsanwälte nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten ausdrücklichen und unbedingten Auftrag erhalten und angenommen haben. Nimmt der Mandant zu dem Vorschlag einer Maßnahme durch die Rechtsanwälte binnen einer gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ausdrücklich und unbedingte Stellung, besteht, auch im Falle drohenden Rechtsverlustes, keine Verpflichtung der Rechtsanwälte zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

7. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Mitarbeiter der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

8. Auf erkennbar drohende Fristabläufe ist von dem Mandanten unverzüglich und ausdrücklich hinzuweisen.

### § 3 Leistungsänderung

1. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern den Rechtsanwälten dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes, der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmen sich die Rechtsanwälte mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt sind, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen dürfen, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwälte oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führen die Rechtsanwälte in diesem Fall ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang bis zur Vertragsanpassung fort.

### § 4 Schweigepflicht - Datenschutz

1. Die Rechtsanwälte sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse sind die Rechtsanwälte berechtigt, Informationen ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) an diese zu übermitteln, es sei denn, dass aus den Umständen eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar ist oder der Mandant widerspricht oder sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise widerruft.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien mit einem Verlust an Sicherheit verbunden sind.

4. Die Rechtsanwälte sind befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

### § 5 Haftungsbeschränkung

1. Die Rechtsanwälte haften dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihnen bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Rechtsanwälte aus dem Vertragsverhältnis für einfache Fahrlässigkeit wird auf 1.000.000 EURO **beschränkt** (§ 51 a BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

3. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

Die Kontaktdaten der Haftpflichtversicherung unserer Kanzlei lauten:

Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft  
Maximilianstr. 53, 80530 München, Tel: 089/21 60-0, Fax: 089/21 60-2714

### § 6 Mitwirkungspflichten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwälte nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Notwendige oder bedeutsame Informationen sind rechtzeitig, auf Verlangen schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsanwälte dürfen insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Änderungen sämtlicher Kontaktdaten sind vom Mandanten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, anderenfalls drohen Rechtsverluste.

## § 7 Gebühren – Zahlungsmodalitäten - Aufrechnung

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, haben die Rechtsanwälte neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Für außergerichtliche Beratungstätigkeiten erfolgt die Abrechnung / Vergütung auf Zeitbasis nach gesonderter Honorarvereinbarung.

2. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen der Rechtsanwälte sind Leistungen an Erfüllungsstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und den Rechtsanwälten uneingeschränkt zur Verfügung steht.

3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## § 8 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwälte, wenn die Rechtsanwälte für sie in der selben Angelegenheit tätig werden.

## § 9 Kündigung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch den Rechtsanwälten zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn, das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts anderes vermerkt ist.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 10 Archivierung - Versendungsrisiko

1. Nach § 50 Bundesrechtsanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 6 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Rechtsanwälte schulden gegenüber Mandanten keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kann dies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

2. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

## § 11 Sicherungsabtretung - Verrechnung

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwälte werden den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

2. Die Rechtsanwälte sind befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

## § 12 Rechtsschutzversicherung

1. Das Vertragsverhältnis kommt stets mit dem Mandanten zustande. Dieser ist Gebührenschuldner, auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Die Einholung einer Deckungszusage und Abrechnung mit der Versicherung obliegt ausschließlich dem Mandanten. Die Beauftragung der Kanzlei mit diesen Tätigkeiten löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt werden. Eine kostenfreie Übernahme dieser Tätigkeiten im Einzelfall durch die Kanzlei ist freiwillig und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Eine Gewähr für die Erteilung der Deckungszusage übernehmen die Rechtsanwälte nicht.

2. Ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung sind die Rechtsanwälte verpflichtet, die Tätigkeit unabhängig von einer ausstehenden Stellungnahme der Rechtsschutzversicherung unverzüglich aufzunehmen. Ist streitig, ob eine Beauftragung der Rechtsanwälte zur vorherigen Einholung der Deckungszusage vom Mandanten erteilt wurde, trifft diesen hierfür die Beweislast.

## § 13 Hinweise

1. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffsansprüchen gegen dritte Personen wird der Mandant darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen können. Der Mandant entbindet die Rechtsanwälte hiermit ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.

2. Im Arbeitsgerichtlichen Verfahren besteht kein Kostenerstattungsanspruch für die Einziehung eines Rechtsanwalts gegenüber dem unterlegenen Gegner in der ersten Instanz.

3. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) durch das Gericht entbindet den Mandanten nicht von der Verpflichtung, dem Gegner ggf. Kosten zu erstatten. Der Mandant ist darüber aufgeklärt worden, dass er Rechtsanwaltsvergütung insoweit zu tragen hat, als Prozesskostenhilfe nicht oder nicht vollumfänglich gewährt wird oder der Kostenerstattungsanspruch bei der unterlegenen Partei nicht realisiert werden kann.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung eines Rechtsstreits bei Streitigkeiten zwischen der Kanzlei und dem Mandanten auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg in Anspruch genommen werden kann bzw. der Ombudsmann bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin (Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin).

## § 14 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen, soweit der Vertrag zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken des Mandanten geschlossen wurde, ist Nürnberg.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien im Ergebnis dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden. Dies gilt auch für den Fall der Teilunwirksamkeit einzelner Regelungen und sonstiger nicht geregelter Materien, also Vertragslücken.

## Hinweise:

Die Rechtsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) erhalten Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer direkt oder unter [www.BRAK.de](http://www.BRAK.de). Weitere Kanzleinformationen unter [www.loof-rae.de](http://www.loof-rae.de).

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Loof Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg, Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33, E-Mail: [info@rak-nbg.de](mailto:info@rak-nbg.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE133458701

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung:  
<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Verbraucherschlichtungsstelle:  
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft  
Neue Grünstraße 17  
10179 Berlin  
Telefon +49(0)30/2844417-0  
Internet: <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>  
E-Mail: [schlichtungsstelle@s-d-r.org](mailto:schlichtungsstelle@s-d-r.org)

Eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei der obigen Verbraucherschlichtungsstelle wird von uns abgelehnt.

**Stand: April 2018**